

Aufruf zur Teilnahme an der Konsultation zum Erstentwurf der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien (KUEBLL)

Die im letzten Newsletter bereits kritisierten neu entworfenen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL/CEEAG) der EU werden der Maßstab unter anderem für die für viele Mitglieder existenziell wichtige besondere Ausgleichsregelung des EEG (§§ 63 ff. EEG) sein. Die Entwürfe für die [Leitlinien](#) und der [Anhang](#) liegen nun auch auf Deutsch vor.

Nach den Entwürfen sollen aus beihilferechtlicher Sicht als entlastungsfähige Branchen nur noch Eisengießereien (WZ-Klassifizierung 24.51, nicht mehr jedoch Stahl-, Leichtmetall- oder Buntmetallgießereien (WZ-Klassifizierung 24.52- 24.54) erfasst sein. Die Kommission veröffentlichte zudem eine [Erklärung](#) für das Zustandekommen der neu entworfenen Liste. Der BDG kritisiert den Entwurf grundsätzlich, er ist in dieser Form inakzeptabel.

Der Entwurf liegt zur Konsultation aus, an dieser kann **bis zum 2. August 2021** teilgenommen werden (https://ec.europa.eu/competition-policy/public-consultations/2021-ceeag_de).

Der BDG empfiehlt den betroffenen Mitgliedern die Teilnahme an der Konsultation.

Die Klarstellung der Betroffenheit, sollte der Entwurf verabschiedet werden, muss der Kommission mit möglichst vielen Beispielen nahegebracht werden.

Die Hauptkritikpunkte **aus Verbandssicht** gegenüber dem Entwurf:

- Die Verminderung des Schutzes vor Kostenüberlastung widerspricht dem Ziel einer schnellen und weitgehenden Elektrifizierung, die es ohne reduzierte Stromkosten nicht geben wird.
- Eine schnelle Transformation hin zur Klimaneutralität setzt zahlreiche staatliche Beihilfen voraus und kann daher nicht gelingen, wenn jede staatliche Maßnahme langwierig und mit ungewissem Ausgang wettbewerbsrechtlich kontrolliert und notifiziert werden muss.
- Die Liste der gefährdeten Sektoren muss auf jeden Fall die gesamte Gießerei-Industrie (24.51-24.54) umfassen. Alle Branchenbereiche sind hochgradig existenz- und abwanderungsgefährdet durch die staatlichen Stromkostenanteile.
- Die Kriterien der Listenzugehörigkeit sowie für die Verschärfungen der Werte für Handelsintensität und Stromintensität sind intransparent und beruhen auf veralteten Datensätzen.
- Feste monetäre Grenzen im Sinne einer „Förderobergrenze“ können niemals praxistauglich sein.
- Die Vorgaben zur Nachweisbarkeit von Handels- oder Stromintensität sind intransparent.
- „Gegenleistungen“ für Beihilfen, v.a. Investitionspflichten heben die Schutzwirkung der Beihilfen vollständig wieder auf.

Aus **Sicht der betroffenen Unternehmen** könnte in der Konsultation u.a. vorgetragen werden:

- Strom wird im Unternehmen gebraucht für: ...
- Das Unternehmen will auch weiter mit klimafreundlichem Stromeinsatz produzieren/weiterelektrifizieren und an der Transformation hin zur klimaneutralen Produktion mitwirken und ist dafür auf wettbewerbsfähige Strompreise angewiesen.
- Die eigene Stahl-/NE-Metall-Gießerei würde nach dem KUEBLL-Entwurf nicht mehr bei der besonderen Ausgleichsregelung des EEG (§§ 63 ff. EEG) berücksichtigt.
- Die Begrenzung der EEG-Umlage ist essenziell für das Unternehmen (v.a. Auswirkung auf das EBIT).
- Wegfall der Begrenzung wäre der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit.
- Im Europäischen Ausland sind die Strompreise ausnahmslos niedriger.
- Einstellung oder Abwanderung der Produktion ist die Konsequenz.
- Ggf.: Umsatzschwache Jahre, v.a. durch die Pandemie verschlechtern diese Umstände aktuell noch zusätzlich und im besonderen Maße.